



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

A. Problem

Seit dem 13. Juli 2005 sind der Bund und die Länder verpflichtet, nach Maßgabe des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts (BGBl. 2005, Teil I, S. 1970) Regulierungsaufgaben wahrzunehmen, um einen diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu den Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen sicherzustellen. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Regulierung ist die Genehmigung der Netznutzungsentgelte. Ein großer Teil der in der Energie-rechtsreform geführten Auseinandersetzung betraf diesen Komplex.

Die Landesregulierungsbehörden sind zuständig für alle Netzbetreiber, an deren Elektrizitäts- oder Gasversorgungsnetz jeweils weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind. Für alle größeren und für alle Ländergrenzen übergreifenden Netzbetreiber ist die Bundesnetzagentur zuständig (§ 54 Abs. 2 EnWG). Nach § 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (ZustVO Energiewirtschaftsrecht) i.V.m. § 326 Landesver-waltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) für die Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben zuständig.

Das neue Regulierungssystem stellt an die Regulierungsbehörden für die Bewältigung ihrer Aufgaben gerade in der Anfangszeit außergewöhnlich hohe Anforderungen. Die Regulierungsbehörden haben nicht nur für künftig neu gebildete, insbesondere erhöhte Netznutzungsentgelte, sondern auch für die bisher verlangten Netznutzungsentgelte ein umfassendes Prüfungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen (§§ 23a, 118 Abs. 1b EnWG). Ein wesentlicher Verfahrensabschnitt beinhaltet die Prüfung der äußerst umfangreichen und komplexen Kalkulationsunterlagen.

In Schleswig-Holstein sind Genehmigungsverfahren für insgesamt rund 80 Gas- und Stromversorgungsnetzbetreiber durchzuführen. Sechs größere Energienetzbetreiber (3 Gas- und 3 Stromversorgungsnetzbetreiber) unterliegen der Bundeszuständigkeit.

Weitere Aufgaben sind die Genehmigung individueller Netzentgelte für stromintensive Unternehmen, die Genehmigung von Netzentgeltobergrenzen auf der Grundlage einer Zuordnung der Netzbetreiber nach Strukturklassen und Effizienzkriterien (so genannte Anreizregulierung, vorgesehen ab 2007), die Überwachung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Netze, die Kontrolle der Einhaltung wirtschaftlicher und technischer Vorschriften zum Netzanschluss und der technischen Vorschriften für die Auslegung und den Betrieb der Netze. Die Landesregulierungsbehörden sind außerdem für die Missbrauchsaufsicht über das Verhalten der Netzbetreiber (Vertragsgestaltung zum Netzanschluss und -zugang) zuständig und entscheiden über die Freistellung von Areal- und industriellen Werksnetzen von der Anwendung der Regulierungs- und Entflechtungsvorschriften.

Nach Auffassung der Landesregierung ist die mit dem Neuregelungsgesetz erfolgte Erweiterung des Geschäftsfeldes des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr nur als „Übergangslösung“ und begrenzt auf die Sicherstellung einer Einleitung der vorgenannten Genehmigungsverfahren (Antragsannahme) akzeptabel. Für die sachgerechte Durchführung der in § 54 Abs. 2 EnWG abschließend

aufgezählten Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren sind fundierte, sektorspezifische Kenntnisse und die zusätzliche Bereitstellung von einschlägig qualifiziertem Personal unerlässlich.

Nach den im Länderausschuss der Bundesnetzagentur abgegebenen Stellungnahmen beabsichtigen diejenigen Länder, die die Regulierungsaufgaben selbst wahrnehmen wollen (10 der 16 Länder), jeweils 4 bis 5 Mitarbeiter (3 bzw. 2x höherer Dienst, 2x gehobener Dienst) einzusetzen bzw. neu einzustellen. Neben Ökonomen und Juristen sind auch Ingenieure für die Durchführung der Regulierung zu rekrutieren bzw. zu schulen. Im Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr stehen die sachlichen und personellen Kapazitäten, insbesondere unter dem Aspekt des erforderlichen Kompetenzspektrums und der gebotenen zügigen Aufgabenerfüllung nicht bzw. in nicht ausreichender Weise zur Verfügung.

B. Lösung

Nach Auffassung der Landesregierung ist es geboten, auf die ohnehin vorhandenen Personal- und Sachmittel sowie auf die Sachkenntnisse der Bundesnetzagentur zuzugreifen. Die Aufgaben der Landesregulierungsbehörden, die bundeseinheitlich in allen Ländern durchgeführt werden müssen, können im Wege der Organleihe auf die Bundesnetzagentur übertragen werden. Die Option der Organleihe können die Länder durch einseitigen Akt ausüben. Die Grundlage dazu ist die verpflichtende Erklärung der Bundesregierung zum Vermittlungsergebnis zu dem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, die gegenüber den Ländern in der Sitzung des Bundesrates am 17. Juni 2005 bekannt gemacht und zu Protokoll gegeben wurde. Die Rechts- und Fachaufsicht über der nach Maßgabe der Organleihe tätigen Bundesnetzagentur verbleibt bei den Ländern. Zur Regelung der Organleihe im Einzelnen ist ein Verwaltungsabkommen des Landes mit dem Bund erforderlich. Ein solches Abkommen ist als Anlage 1 beigefügt.

C. Alternativen

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Beauftragung der Bundesnetzagentur effektiver und mittels Redundanzvermeidung im Ergebnis kostengünstiger, als der Aufbau einer eigenen Regulierungsbehörde, die alle zugewiesenen Aufgaben „vor Ort“ erledigt. Die Organleihe hat insbesondere mit Blick auf die anstehenden Netzentgeltgenehmigungsverfahren den Vorteil, sehr viel schneller realisierbar zu sein als die Lösung, die Aufgabenwahrnehmung mittels hausintern zu besetzender Stellen oder durch eine Errichtung einer Landesbehörde im Geschäftsfeld des MWV sicherzustellen.

Die Organleihe hat ein deutliches Weiterentwicklungspotential hin zu einer national einheitlichen, zentralen und effizienten Regulierung, insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission. Andererseits blockiert oder behindert die Organleihe keineswegs die Möglichkeit, aus übergeordneten Gründen zu einem späteren Zeitpunkt gleichwohl den Aufbau einer Landesregulierungsbehörde in Erwägung zu ziehen.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die finanziellen Folgen der neuen Länderaufgabe sind getrennt nach der Finanzierung für Genehmigungsverfahren und die für die Überwachungs- und Aufsichtsverfahren zu bewerten. Die Finanzierung der für die Genehmigungsverfahren benötigten zusätzlichen Personal- und Sachkosten erfolgt durch Gebühren und Kostenerstattungen von den Netzbetreibern. Gemäß der beim Land verbleibenden Gebührenhoheit (§ 91 Abs. 8a EnWG) stehen dem Land die mit den Amtshandlungen der Bundesnetzagentur verbundenen Einnahmen zu. Die Einnahmen sind kostendeckend zu kalkulieren und gleichen die bei der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren anfallenden Kosten aus.

Für die Finanzierung der für die Aufgabenbereiche der Überwachung benötigten Personal- und Sachkosten ist zu erwarten, dass diese Kosten mit Blick auf die im Bund und in den Ländern gleich gelagerten Aufgabenstellungen mit einem für das einzelne Land geringeren Aufwand zu finanzieren sind. Im Mittelpunkt der Überwachungsaufgaben steht die obligatorische Erfassung und fortlaufende Überprüfung einer Fülle von umfangreichen Datensätzen und technischer Regelwerken. Nach einer konservativ angelegten Prognose der Bundesnetzagentur muss für diesen Aufgabenbereich und bezogen auf die Netzbetreiberanzahl und Netzbetreiberstruktur in Schleswig-Holstein mit einem Personalaufwand in Höhe von mindestens zwei Stellen (Laufbahngruppe des höheren Dienstes) gerechnet werden. Nach der Personalkostentabelle für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein (Personal- und Sachkostenaufwand) ist von einem Jahreswert von rund 216.000 € auszugehen. Hinzu kommen Sachkosten von rund 10% der Personalkosten, entsprechend 21.600 €.

Mit Blick auf die finanziellen Interessen des Landes ist ferner von Bedeutung, dass nach Ablauf von zwei Jahren eine Überprüfung der Angemessenheit der Kostensätze der Bundesnetzagentur bzw. Anpassung der Kostensätze vorgesehen ist. Wird über die Anpassung der Kostensätze keine Einigung erzielt, hat das Land die Möglichkeit, die Vereinbarung zu kündigen und die Überwachungsaufgaben mit eigenen Ressourcen durchzuführen.

Die Inanspruchnahme der Bundesnetzagentur erfordert ab 2006 Ausgaben in Höhe von jährlich 520,0 T Euro, denen Einnahmen aus Genehmigungsverfahren in Höhe von 320,0 T Euro gegenüberstehen. Der Mehrbedarf ab dem Haushaltsjahr 2006 beläuft sich somit auf 200,0 T Euro.

2. Verwaltungsaufwand

Entfällt

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die Kosten entstehen bereits nach geltender Rechtslage.

Die Verpflichtung der Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, Gebühren für die Amtshandlungen der Regulierungsbehörde nach § 91 des Energiewirtschaftsgesetzes zu entrichten, wird durch die Organleihe nicht berührt.

E. Information des Landtages nach Art. 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags mit Scheiben vom 17. Oktober 2005 übersandt worden.

Entwurf

Gesetz zum Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Dem am 2005 unterzeichneten Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz wird zugestimmt.
- (2) Das Verwaltungsabkommen wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Dietrich Austermann

Ministerpräsident

Minister für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr

Begründung

Nach § 9 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung bedürfen Verträge mit dem Bund über die Durchführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung des Landes durch eine Behörde des andern Vertragspartners neben der Zustimmung der Landesregierung (Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung) auch der Zustimmung des Landtages in der Form eines Landesgesetzes. Das in § 1 benannte Verwaltungsabkommen steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Landes und wird erst mit der in § 2 geregelten Verkündung rechtswirksam.

Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft
und Arbeit (Bund),

und

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser ver-
treten durch den Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Land).

Artikel 1 (Organleihe)

(1) Der Bund stellt dem Land zur Wahrnehmung der dem Land nach § 54 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 obliegenden Verwaltungsaufgaben die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) nach Maßgabe des Satzes 2 zur Verfügung (Organleihe). Die Organleihe umfasst die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben der Landesregulierungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz:

1. die Genehmigungen der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a EnWG,
2. die Genehmigung oder Festlegung im Rahmen der Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung nach § 21a,
3. die Genehmigung oder Untersagung individueller Entgelte für den Netzzugang, soweit diese in einer nach § 24 Satz 1 Nr. 3 EnWG erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen sind,
4. die Überwachung der Vorschriften zur Entflechtung nach § 6 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit den §§ 7 bis 10 EnWG,
5. die Überwachung der Vorschriften zur Systemverantwortung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen nach den §§ 14 bis 16a EnWG,
6. die Überwachung der Vorschriften zum Netzanschluss nach den §§ 17 und 18 EnWG,
7. die Überwachung der technischen Vorschriften nach § 19 EnWG,
8. die Missbrauchsaufsicht nach den §§ 30 und 31 EnWG sowie die Vorteilsabschöpfung nach § 33 EnWG und

9. die Entscheidung nach § 110 Abs. 4 EnWG, einschließlich aller zur Wahrnehmung der in den Nummern 1 bis 9 aufgeführten Aufgaben notwendigen Befugnisse nach Teil 8 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 EnWG, die Durchführung von Anhörungen und Ermittlungen, die Vertretung der Landesregulierungsbehörde in Beschwerde-, Rechtsbeschwerde- und Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, die Erhebung von Kosten, Zwangsgeldern und Bußgeldern sowie die Vollstreckung, soweit die Befugnisse nicht der Bundesnetzagentur als Bundesbehörde ausschließlich zugewiesen sind.

(2) Die Organleihe erfolgt aus verwaltungspraktischen und -ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der Behörden des Landes.

Artikel 2 (Organisation)

(1) Dem für den Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes zuständigen Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (Aufsichtsbehörde) steht gegenüber der Bundesnetzagentur die Aufsicht über die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der im Rahmen der nach Artikel 1 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu (Fachaufsicht). In Angelegenheiten allgemeiner Art oder von besonderer Bedeutung wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch die Aufsichtsbehörde unverzüglich durch Übermittlung einer schriftlichen Fassung der Weisung unterrichtet.

(2) Aufbau, innere Ordnung und Personalangelegenheiten der Bundesnetzagentur bleiben Aufgabe des Bundes (Dienstaufsicht).

Artikel 3 (Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht)

Für den nach Artikel 1 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereich ist das Landesrecht, insbesondere das Haushalts-, Verwaltungsgebühren- und Verwaltungsverfahrenrecht des Landes anzuwenden, soweit sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den auf Grund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 4 (Verwaltungskosten)

(1) Die dem Bund für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Verwaltungsmittel entstehenden Kosten trägt das Land.

(2) Für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1, bei denen es sich nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes um kostenpflichtige Amtshandlungen handelt, stellt der Bund dem Land die Kosten in der Höhe in Rechnung, wie er sie bei einer Aufgabenwahrnehmung in eigener Zuständigkeit gegenüber dem jeweiligen Kostenschuldner auf der Grundlage der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt hätte. Fälle der Uneinbringbarkeit der Kosten oder einer Ermäßigung der Kosten gegenüber dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen mindern den Anspruch des Bundes nicht.

(3) Für die Abrechnung der Kosten für die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben nach Artikel 1 Abs. 1, die nicht nach der Energiewirtschaftskostenverordnung des Bundes kostenpflichtig sind, finden die folgenden Kostensätze Anwendung:

1. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz weniger als 10.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, 1.500 Euro pro Jahr,
2. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens, an dessen Elektrizitätsverteilernetz mindestens 10.000, jedoch weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, 3.000 Euro pro Jahr,
3. für die Überwachung eines Energieversorgungsunternehmens nach Nr. 1 und 2, welches Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens nach § 3 Nr. 38 EnWG ist, auf welches die Regelungen des Teils 2 des Energiewirtschaftsgesetzes unbeschränkt Anwendung finden, 4.500 Euro pro Jahr.

Satz 1 gilt für die Überwachung von Gasverteilernetzen entsprechend. Die Bundesnetzagentur überprüft die Angemessenheit der Kostensätze nach Satz 1 und 2 anhand ihrer Kosten- und Leistungsrechnung unter Zugrundelegung ihrer Vollkostenrechnung und legt bis zum 31. März 2008 einen Vorschlag für eine Anpassung der Kostensätze vor, soweit dies angemessen ist.

Abweichend von Artikel 5 kann das Land den von Satz 1 und 2 umfassten Teil der Aufgaben des Verwaltungsabkommens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Vorschlags nach Satz 3, spätestens jedoch zum 30. Juni 2008 kündigen, soweit

keine Einigung über eine Anpassung der Kostensätze nach Satz 1 und 2 zustande kommt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie wird zum 1. Juli 2008 wirksam. Kündigt das Land das Verwaltungsabkommen nicht innerhalb der Frist nach Satz 4, werden die angepassten Kostensätze nach Satz 3 zum 1. Juli 2008 wirksam.

(4) Das Land leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen der Kosten nach Absatz 3. Die quartalsweise zu leistenden Beträge erfolgen bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Mehr- oder Minderbeträge, die sich aus der jährlichen Endabrechnung ergeben, werden mit der Abschlagszahlung für das 3. Quartal des Folgejahres ausgeglichen. Die Kosten nach Absatz 2 werden dem Land jeweils zum Ende eines Quartals in Rechnung gestellt. Die vom Land zu leistenden Beträge sind ab dem Zeitpunkt, in dem das Land mit der Zahlung in Verzug ist, mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(5) Die von der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit der Aufgabendurchführung nach Artikel 1 Abs. 1 erhobenen Einnahmen werden jeweils zum Ende des Quartals an das Land abgeführt.

Artikel 5 (Inkrafttreten und Geltungsdauer)

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

(2) Das Verwaltungsabkommen kann erstmals zum 31. Dezember 2010 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Voraussetzung einer Kündigung nach Satz 1 ist, dass diese dem Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zugeht.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Frist ist eine Kündigung jeweils zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres möglich. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Berlin, den

Kiel, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung

Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
Dietrich Austermann